

## Tag der Architektur

# Das neue Zentrum in Malchow

► Unter dem bundesweiten Motto „Horizonte“ findet am 26. und 27. Juni in diesem Jahr der Tag der Architektur statt. In Mecklenburg-Vorpommern wird er am Freitag, dem 25. Juni in Malchow am Stadthafen eröffnet. Das Programm finden Sie hier im Heft. Der Neubau der dortigen Hafensteinstadt ist wie eine Vielzahl von Projekten an darauf folgenden Wochenenden wieder zur Besichtigung geöffnet. Nähere Informationen zu den angebotenen Touren, den Veranstaltungen und den Projekten, die in Mecklenburg-Vorpommern besucht werden können sowie über das Angebot in anderen Bundesländern finden Sie auf: [www.architektenkammer-mv.de](http://www.architektenkammer-mv.de) oder unter: [www.tag-der-architektur.com](http://www.tag-der-architektur.com). Vier Projekte, die an diesem Wochenende in Mecklenburg-Vorpommern präsentiert werden, haben wir für Sie vorab besucht und stellen sie zur Diskussion.

In Schwerin ist im Rahmen des Filmkunstfestes der Medienpreis vergeben worden und es gab eine lange Architekturfilmnacht, Lesen Sie dazu den Bericht von Almuth Knigge.

In dieser Ausgabe des Deutschen Architektenblattes veröffentlicht die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ihre folgenden auf der Vertreterversammlung am 24. April 2010 beschlossenen Satzungen: die Berufs- und Hauptsatzung, die Gebührensatzung, die Fortbildungssatzung sowie die ersten Änderung der Geschäftsordnung ihrer Vertreterversammlung. ◀

Olaf Bartels



Die neue Bebauung am Stadthafen in Malchow nach einem städtebaulichen Entwurf von Kara & Hoffmann Architekten (vormals Steidle + Partner Berlin), Architektur: Nuckel Architekten, Selisko-Löber im Büro Löber. Ingenieurtechnische Planung der gesamten Anlage: Büro Löber. Die Hafensteinstadt befindet sich in dem zweiten Gebäude von rechts.

► Die Stadt Malchow, an der Wasserverbindung zwischen dem Plauer Sees und dem Fleesensee gelegen, hat ein neues Zentrum erhalten. Nicht dass es schon einen Rathausplatz oder eine Kirche gäbe, aber der neue Stadthafen ist deshalb etwas Besonderes, weil er in der Mitte der Stadt den Spaziergängern einen Anziehungspunkt bietet. Wassersportler und Bootreisende finden hier eine kurzfristige Bleibe und selbst Autofahrer legen hier ab und an eine Zwangspause ein, wenn die Drehbrücke den Booten Durchfahrt gewährt. Hier legt die Weiße Flotte an, hier gibt es Restaurants, ein Eiscafé und die Tourismus-Information. Von hier lassen sich Erkundungsrunden durch den

Ort starten. Auch das schon etwas ältere Hotel auf der anderen Seite der Brücke kann mit seinem Restaurant von dieser Entwicklung profitieren.

Aber etwas Besonderes ist es auch, dass dieses Zentrum moderne Architekturformen angenommen hat. Häufig sind diese hier nicht zu sehen. Der Ort hat ein langsam gewachsenes und nur wenig verändertes Ortsbild, dass viele Bewohner kaum missen möchten. Als das alte Rathaus ihnen unlängst in einem vom Denkmalschutz zertifizierten, sehr alten Gewand wieder neu erschienen, war es einigen so fremd geworden, dass es heftigen Protest auslöste. Dabei ging es den Stadtoberen eher um

dessen Modernisierung und die Anbindung an das Amtsgerichtsgebäude, das heute als Rathausweiterung dient.

Nun entstand also der neue Stadthafen nach einem städtebaulichen Entwurf von Kara & Hoffmann Architekten, dem vormaligen Büro Steidle + Partner Berlin, das gemeinsam mit dem Ingenieur Torsten Löber 2000 den entsprechenden Wettbewerb gewonnen hatte. Um die Breite des Hafenbeckens und einer kleinen Promenade von der früheren Wasserkante zurückver-

setzt sah der Entwurf vor, kleine Türme mit quadratischem Grundriss auf einen Betonsockel zu stellen und darüber hinausragen zu lassen, der das Hinterland vor zu hohem Wasser schützen soll. Das Ingenieurbüro Löber hat sich seit dem um die Realisierung bemüht, den Hafen und seine bautechnischen Einrichtungen angelegt und den Entwurf der Hafenmeisterei beigesteuert, während das Architekturbüro Nuckel die anderen Bauten architektonisch betreute. Das alles geschah sehr weitgehend im

Einklang mit dem städtebaulichen Entwurf. Allerdings wurden in den Sockel Läden integriert und der Altbau an der Langen Straße erhielt einen modernen Vorbau in der Art der Neubauten. Er schließt eine Restaurantterrasse ab, die ursprünglich nicht vorgesehen war, aber den Hafen sehr beleben kann.

Zur Eröffnung des Tages der Architektur in Mecklenburg-Vorpommern kann das am 25. Juni bereits ausprobiert werden. ◀

Olaf Bartels

## Programm der Auftaktveranstaltung in Malchow

Freitag, 25. Juni 2010

15:00 Uhr im Stadthafen

Eröffnungsreden

Präsident der Architektenkammer M-V,  
Joachim Brenncke  
Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V,  
Volker Schlotmann  
Bürgermeister der Stadt Malchow,  
Joachim Stein

16:30 Uhr Rathaus

Vortrag zur Planung und Entstehung des „**Stadthafen Malchow**“,  
Kara & Hoffmann Architekten, Berlin

17:15 Uhr Rathaus

Vortrag und Führung „**Die Sanierung des Rathauses Malchow und Nutzungskonzept für das Kloster Malchow**“, Autzen Reimers Architekten und Stadtplaner BDA SRL, Berlin

18:00 Uhr Führung durch das Rathaus

Autzen Reimers Architekten und Stadtplaner

BDA SRL, Berlin  
anschließend Überfahrt mit dem Schiff vom Hafen zum Kloster

19:30 Uhr Kloster

Kinoabend an einem ungewöhnlichen Ort in der Klosterkirche Machow  
anschließend Überfahrt mit dem Schiff zum Hafen

22:00 Uhr Hafen

Freilichtkino im Stadthafen Machow  
(wetterabhängig)

Tag der Architektur

## Ein Hotel in Wismar

► In der Wismarer Altstadt in der Nähe des Wassertors direkt am Holzhafen zu bauen, ist eine städtebauliche und architektonische Herausforderung, die nicht nur auf der Tatsache beruht, dass die Zentren von Wismar und Stralsund Teil des UNESCO-Weltkulturerbes sind. Sie liegt vor allem darin, mit Respekt vor der historischen Umgebung ein modernes zeitgemäßes Gebäude in das städtische Gefüge ein-

zubringen. Dafür ist der Titel des Weltkulturerbes sicher hilfreich aber nicht unbedingt notwendig, denn letztendlich geht es darum, einen stadträumliche Haltung einzunehmen, die das Gesamtbild der Stadt stärkt. Johanne Nalbach ist das mit der Erweiterung des Hotel New Orleans anschaulich gelungen.

Schon der am Ende des neunzehnten Jahrhunderts entstandene Altbau des Hotels hat

mit seinen Neorenaissancegiebeln eine nicht unwesentliche Bedeutung im Stadtbild Wismars. Das Haus diente zunächst als Markthalle und zu DDR-Zeiten als Interklub für internationale Seeleute, die hier mit Devisen für Speis, Trank und Logi gelegentlich bezahlten. Johanne Nalbach ergänzte die herausragende städtebauliche Position des Gebäudes mit einem, man könnte sagen: Dreieckelhaus. Zwei wen-

den sich jeweils zum Hafen und zur Stadtseite, ein dritter zum Wassertor. Der vierte Giebel hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Traufhöhe übernimmt der Neubau vom Altbau und auch die Firstlinie beider Gebäude ist einheitlich. Die Fassaden des Neubaus sind hingegen so zurückhaltend ausgeformt, dass allein die Proportionen der Fenster- und Türöffnungen mit ihrem Verhältnis zur Gesamtfläche der Außenwände die Erscheinung des Hauses bestimmen. Dabei bilden Alt- und Neubau durchaus eine Einheit. In jedem Geschoss befinden sich Übergänge, so dass im Inneren ein geschlossener Gebäudekomplex entsteht. 14 neue Zimmer konnten auf diese Weise eingerichtet werden: je vier auf einer der drei Etagen. Die Fenster sind so angelegt, dass man sich auch in den Zimmern noch als ein Teil der Stadt fühlen kann – wenn man will. Zwei weitere Gasträume werden noch im Dachgeschoss eingerichtet, so dass zusammen 42 Zimmer angeboten werden können. Im Erdgeschoss fand neben dem Empfangsbereich auch noch ein Bistro Platz, so dass mit dem schon beste-



Erweiterung des Hotels New Orleans in Wismar (Architektin: Johanne Nalbach)

henden Restaurant auf beiden an den Gebäudekomplex angrenzenden Stadtplätzen Gastronomie angeboten werden kann.

Das Gebäude schafft also nicht nur eine

städtebauliche Ergänzung der Stadt, sondern auch eine institutionelle. ◀

Olaf Bartels

Fotos: Olaf Bartels

## Tag der Architektur

# Rettungsturm in Heiligendamm

► Spätestens seit dem Weltwirtschaftsgipfel der G8-Staaten ist der Ort Heiligendamm weltberühmt geworden. Dieser mediale Auftritt hat das alte Kurhaus, das großherzogliche Logierhaus und das neue Grandhotel nun wohl endgültig zu der klassizistischen Kulisse eines Fünfsterne-Urlaubs werden lassen, die dem dort ansässigen Hotelier am besten gefällt. Dass dieser Fokus ein wenig zu einseitig geraten ist, wird am Zustand der nicht weniger denkmal-schutzwürdigen restlichen Häuser in Heiligendamm deutlich, die am Rande der kleinen Gebäudegruppe um das Grandhotel stehen. Er lässt arg zu wünschen übrig. Der Anspruch auf Exklusivität, den die Hotelbetreiber immer wieder für den ganzen Ort erheben, geht offenbar



Rettungsturm in Heiligendamm (Architekt: Torsten Dober im Büro Hass+Briese)

nicht auf, sonst müsste man den Verfall der Häuser nicht schmerzlich zur Kenntnis nehmen. In einem Fall ist sogar der Komplettverlust zu beklagen. Dieses Haus musste der Prestribüne für den G8-Gipfel weichen.

Erfrischend selbstbewusst ist dagegen der Auftritt des neuen Rettungsturms für das Deutsche Rote Kreuz, das die Badeaufsicht über den ja immer noch allgemein zugänglich Badestrand ausübt. Es gibt keinerlei Anbiederung an die bestehende Bebauung, weder in Form noch in Farbe. Dennoch besteht ein deutlicher Bezug zum Ort. Die Holzverkleidung der zum Strand gerichteten Fassaden hat fast die Far-

be des Sandes und des Strandgrases angenommen und das Blau der Blechelemente, mit denen landseitige Wand und das Dach verkleidet sind, gehen mit dem Blau des Himmels eine Einheit ein, die selbst dann hoffnungsfroh stimmt, wenn Wolken aufgezogen sind. Außerdem hat die leuchtende Farbe Signalcharakter. Das Bauprogramm der Station ist denkbar einfach: Ein Raum mit Panoramascheibe ermöglicht eine bequeme Übersicht über den Badestrand. Die davor gelegene Terrasse erweitert den Horizont noch einmal erheblich. In einem rückwärtigen Raum können kleinere medizinische Behandlungen durchgeführt werden.

Toiletten gibt es auch und an der durch den Geländeversprung zweigeschossigen Landseite des Gebäudes konnte im Erdgeschoss noch ein Stauraum eingerichtet werden.

Nach der im vergangenen Jahr zum Tag der Architektur vorgestellten Rettungsschwimmerstation in Ahlbeck auf Usedom ist dieses bereits das zweite Beispiel moderner Architektur für diesen Zweck. Ließe sich die Reihe fortsetzen, könnte man bald von einer Tradition sprechen, die ihre Wurzeln auch in den besonderen Formen der von Ulrich Mütter konstruierten Schalenbauten am Strand von Binz findet. Sie dient dem gleichen Zweck. ◀ Olaf Bartels

## Tag der Architektur

# Ein altes Haus für Vögel in Bristow

► Ihre einstige Pracht hat die Gutsanlage in Bristow längst eingebüßt. Wie über viele Anlagen dieser Art in Mecklenburg-Vorpommern blies auch hier der eisige Wind der Geschichte und hat nur noch Reste der durchaus bemerkenswerten Zeugnisse vergangener Baukultur hinterlassen. Dazu gehören die Kirche aus dem späten 16. Jahrhundert, der von dem Schweriner Architekten des großherzoglichen Hofes und zeitweiligem Baurat am herzoglichen Hof in Neustrelitz Georg Daniel 1882 erbaute Marstall und das Ziergeflügelhaus in der Mitte des Dorfes direkt an dessen Teich gelegen. 1891 von einem heute unbekanntem Baumeister erbaut markiert es heute das Zentrum des Dorfes und ist nach seiner Restaurierung neben der Kirche, dem immerhin ältesten Sakralbau, der in Mecklenburg-Vorpommern nach der Reformation entstand, dessen zweite Attraktion.

Am Westufer des Malchiner See liegt das Dorf Bristow in Mitten der Mecklenburgischen Schweiz und auf der Kreuzung mehrerer Wander- und Radwanderwege, so dass es sich anbot, hier den Wanderern eine Möglichkeit zur Rast zu geben. Dafür ist an der alten Pferde-



Das ehemalige Ziergeflügelhaus ist heute ein Museum (Architekt: Ludger Sunder-Plassmann)

schwämme, dem heutigen Dorfteich direkt vor dem Tauben- und Ziergeflügelturm eine hölzerne Terrasse entstanden. Das alte Gebäude selbst beherbergt mehrere kleine Ausstellungen über die Typologie der Geflügeltürme in Mecklenburg-Vorpommern, über das Aschenputtelmärchen der Gebrüder Grimm und über Tau-

benrassen.

Den alten, im Laufe der Zeit stark in Mitleidschaft gezogenen Bau hat der Architekt Ludger Sunder-Plassmann in akribischer Kleinarbeit restauriert und in einen Zustand gebracht, der seinem ursprünglichen sehr nahe kommt. Dafür mussten das Mauerwerk repa-

riert und an einigen Stellen ergänzt werden. Die in Sgraffito-Technik hergestellten Verzierungen konnten erneuert werden und die fast im Original erhaltene Spindeltreppe wurde aufgearbeitet und weiter verwendet. Fenster wurden nach alten Mustern nachgebaut. Die Zeitläufte haben wie in vielen anderen Fällen eine exakte Wiederherstellung unmöglich gemacht, denn seine eigentliche Nutzung war nicht mehr notwendig. Das untere Geschoss stand den schwimmenden Vögeln zur Verfügung. Der Wasserspiegel des Teiches reichte früher bis an die untere Tür des Turms. Die darüber gelegene Ebene war von der Landseite trocken zu erreichen und dem Hühnervieh vorbehal-

ten, das bekanntlich nicht schwimmen und nur kurze Strecken fliegen kann. Das erste Obergeschoss erreichten die Ziervögel, insbesondere die Pfauen über kleine aus Eisenstangen links und rechts der Eingangstür angebrachte Stiegen. Den Turmaufsatz konnten die Tiere nur fliegend erreichen, weshalb hier vor allem die Tauben unterkamen. Eine Spindeltreppe in der Mitte des Baus erschließt ihn auch den Menschen, die hier lediglich nach dem Rechten und den tierischen Hinterlassenschaften sahen, denn sie sollten als besonders intensiver Dung auf den Feldern des Gutes eingesetzt werden. Dies war in Zeiten als es noch keinen künstlichen Dünger gab, die eigentliche

Zweckbestimmung des Baus, der zudem mit einem ausgeklügeltem Belüftungssystem ausgestattet war, das die schlechte Luft und die Feuchtigkeit aus jedem Geschoss in einem Schlot über das Dach abführte.

Auch wenn sich Ludger Sunder-Plassmann in der aktuellen Formfindung sehr zurückgehalten hat, ist ein neues Gebäude entstanden, das dem Ort wieder einen neue Bedeutung geben kann, denn die Attraktion für einen kurzen Aufenthalt der modernen Reisenden könnten ja zu einem längeren geraten und dann wären weitere Einrichtungen für die Gäste notwendig. Aber so weit ist man in Bristow noch nicht. ◀

Olaf Bartels

## Berufspolitik

# Von Bisons und Beton

Der Medienpreis der AK M-V und eine lange Architekturfilmnacht auf dem filmkunstfest Schwerin

► „Der Steppenbison ist Magerkost gewohnt.“ Was für ein Satz. Der Steppenbison, ein zähes Tier, er braucht nicht viel, genauso wie Bewohner des „ländlichen Raums“ in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt – überall da eben, wo viel mehr Platz ist als Menschen sind. Die meisten haben aufgehört, sich gegen die Verödung zu stemmen, gegen die geistige genauso wie gegen die ihrer Umwelt. Mensch oder Bison – sie begnügen sich mit dem, was da ist. Der Mensch erträgt viel, hat der Wissenschaftler herausgefunden, aber er fühlt sich nicht wohl.

Der Osten, da, wo es keine Konkurrenz um den Raum gibt, sagt der Soziologe, hat einen Lebensqualitätsproblem. Dabei kann das „Neuland“, das zeigt der gleichnamige Film in der langen Filmnacht der Architektenkammer M-V ganz deutlich, die neuen Bundesländer, mehr sein als nur Raum für Steppenbisons und Frustrierte. Wenn man die Blickrichtung wechselt, können diese Brachen auch lauter unerschlossene Möglichkeitsräume sein. Für Lebenskünst-



Die Verleihung des Medienpreises der AK M-V während des Filmkunstfestes im Kino Capitol in Schwerin: Auf dem Foto sind zu sehen v.l.n.r: Kammerpräsident Joachim Brennncke, Michael Kockot (Kamera), Veit Henseke (Filmschnitt), Preisträgerin Ulrike Steinbach (Regie), Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Henry Tesch, Jurymitglied Almuth Knigge

ler, Visionäre, vielleicht sind sogar Architekten darunter? Oder sind die vielleicht mit den gewaltigen Möglichkeiten überfordert? Reicht die visionäre Kraft nicht, um ganze Landstriche zu beleben? Wo sind die Entwürfe für ein besseres Leben? Wie in „Die Architekten“ in Peter Kahanes gleichnamigem Film, entstanden kurz vor der politischen Wende. Kahane benutzt die Architektur als Metapher für die zerfallende Gesellschaftsordnung. Eine filmische Frontalkonfrontation mit kalt-gekachelten, rechwincklig zusammengestellten Häuserkästen, die nichts anderes tun als die Seele ins Koma fallen zu lassen. Eigentlich eher Unorte – und man wundert sich nicht mehr über das Misstrauen vieler Menschen gegenüber den gebauten Ab-

surditäten eines Systems. Vor 1990 genauso wie danach. Und wenn man dann den Filmsaal verlässt, erschlagen von Bisons und Beton, kann man sich die Frage stellen, ob denn heute, wo alles so viel einfacher scheint, wenn alles möglich ist, die Stadtrealitäten nicht genauso deprimierendes Brachland sind? Oder – im besten Falle ist es umgekehrt, so wie der Film von Ulrike Steinbach zeigt. „Eine Stadt baut ihre Synagoge – jüdisches Leben kehrt zurück nach Schwerin“ erhielt auch den diesjährigen Medienpreis der Architektenkammer M-V. Weil er zeigt, wie Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft durch Architektur miteinander verbunden sind. Wie die Architektur den Menschen dient, den Gläubigen, die sich langsam ihren

Platz in der Stadt und in der Gesellschaft zurück erobern – mit dem Blick voraus – in einer modernen Architektur, die die Vergangenheit nicht vergisst.

Film und Architektur berühren sich auf vielfältige Art und Weise. Und bei all dem fragt man sich auch: Warum sind eigentlich nicht auch Städte mit Verfallsdatum versehen? Werden Sie nicht schlecht? „Was Hände bauen können Hände auch wieder einstürzen“, meint der radikale Denker Friedrich von Schiller. Wenn es erst mal der Kopf geschafft hat, die genügsame Steppenbison-Mentalität zu überlisten. ◀

Almuth Knigge

## Bekanntmachungen

# Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer M-V

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 i. V. m. § 23 sowie § 29 Absatz 1 Satz 4 und § 30 Satz 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchInG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 24. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend AK M-V genannt, ist die Berufsvertretung der Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner. Sie hat ihren Sitz in Schwerin. Die AK M-V führt ein Dienstsigel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Die Aufgaben der AK M-V ergeben sich aus § 16 Absatz 1 ArchInG M-V.

(3) Die AK M-V kann zur Durchführung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 und 10 ArchInG M-V besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen.

### § 2 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Der AK M-V gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten sowie die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplaner an.

(2) Die Mitgliedschaft in der AK M-V beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste und endet mit der Löschung der Eintragung.

(3) Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Mitglieder der AK M-V, die sich in besonderer Weise um die Kammer verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied der AK M-V ernannt werden. Mit Verleihung der Urkunde als Ehrenmitglied sind keine gesonderten Rechte verbunden.

### § 3 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die AK M-V gewährt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 16 Absatz 1 ArchInG M-V ihren Mitgliedern Unterstützung bei

der Berufsausübung und dem Schutz der Berufsbezeichnung. (2) Die Mitglieder der AK M-V sind wahlberechtigt und wählbar. Einzelheiten über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bei der Wahl der Vertreterversammlung sind in der Wahlsatzung geregelt.

(3) Die Mitglieder der AK M-V sind zur Einhaltung der Berufspflichten nach § 29 ArchInG M-V verpflichtet. Im Fall des § 29 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 30 ArchInG M-V betragen die Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall 1 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen.

(4) Freischaffend sowie baugewerblich tätige Kammermitglieder nach § 2 Absatz 2 und 5 ArchInG M-V haben den Abschluss sowie Fortbestand einer eigenen Haftpflichtversicherung nach Absatz 3 und § 4 Absatz 9, § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 30 ArchInG M-V durch eine Bestätigung des Versicherers, die nicht älter als 3 Monate sein darf, mit dem Eintragungsantrag sowie jederzeit auf Anforderung der Kammer nachzuweisen.

(5) Abweichend von Absatz 4 können angestellt tätige Kammermitglieder nach § 2 Absatz 5 ArchInG M-V den Versicherungsnachweis nach § 4 Absatz 9, § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 30 ArchInG M-V auch durch eine Erklärung ihres Arbeitgebers erbringen, dass für sie eine Absicherung der Haftpflichtgefahren ihrer beruflichen Tätigkeit besteht. Dieser Erklärung ist eine Bestätigung des Versicherers des Arbeitgebers, die beide nicht älter als 3 Monate sein dürfen, beizufügen. Zusätzlich haben angestellt tätige Kammermitglieder eine Erklärung abzugeben, dass sie keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchInG M-V ausüben. Sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt eine solche nebenberufliche Tätigkeit aufnehmen, ist dies der Kammer anzuzeigen und durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nach Absatz 3 und § 4 Absatz 9, § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 30 ArchInG M-V das Be-

stehen einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Angestellt tätige Kammermitglieder sind auf jederzeitige Anforderung der Kammer verpflichtet, den Fortbestand der Versicherung durch eine erneute Erklärung nach Satz 1 einschließlich einer Satz 2 entsprechenden Versicherungsbestätigung, nachzuweisen. Die Erklärung sowie der Nachweis dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

(6) Für im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder nach § 2 Absatz 5 ArchInG M-V gelten Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(7) Altersbedingt nicht mehr tätige, als freischaffend bzw. baugewerblich eingetragene Kammermitglieder können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht einer Berufshaftpflichtversicherung befreien lassen, wenn sie erklären, dass sie nicht für Dritte im Sinne des § 1 ArchInG M-V tätig sind.

Im Falle der Wiederaufnahme einer entsprechenden Tätigkeit besteht die Verpflichtung, dies der Kammer anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Erklärungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind auf jederzeitige Anforderung durch die Kammer zu erneuern. Diese Erklärungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

(9) Die Mitglieder der AK M-V sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung, der Tätigkeitsart und einen Wechsel der Anstellung der Geschäftsstelle der AK M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. § 26 Absatz 2 ArchInG M-V bleibt unberührt.

(10) Die Mitglieder der AK M-V sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragssatzung festgesetzten Kammerbeiträge zu entrichten.

(11) Architekten, die ausschließlich Mitglied in einer anderen Landesarchitektenkammer sind und in die Listen der Tragwerks- bzw. Brandschutzplaner der AK M-V eingetragen sind, haben alle drei Jahre nachzuweisen, dass eine Eintragung in eine Architektenliste der anderen Kammer weiterhin besteht. Für die Überprüfung der Voraussetzungen werden von der AK M-V Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der AK M-V

erhoben.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Gesellschaften

(1) Der Eintragungsausschuss der AK M-V prüft jährlich, ob die Eintragungsvoraussetzungen zur Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der AK M-V nach § 13 Absatz 2 ArchInG M-V noch vorliegen. Für die Überprüfung der Voraussetzungen werden von der AK M-V Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der AK M-V erhoben.

(2) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 Absatz 2 ArchInG M-V abzuschließen und der AK M-V durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall für Personenschäden 1 500 000 Euro und für Sach- und Vermögensschäden 250 000 Euro. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen.

#### § 5 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der AK M-V nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. Solange der Vorstand keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt für die Durchführung der Vorstandssitzungen die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer; dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt die AK M-V in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Gerichtlich und außergerichtlich vertritt der Präsident die AK M-V.

(3) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle als Verwaltungseinrichtung. Er ist Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten Personen.

(5) Die AK M-V kann Nebengeschäftsstellen als weitere Verwaltungseinrichtungen bilden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1 ArchInG M-V erforderlich ist. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Solche Nebengeschäftsstellen sind örtliche Untergliederungen im Sinne des § 15 Absatz 4 ArchInG M-V.

#### § 6 Vertreterversammlung

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung richtet sich nach der Anzahl der Kammermitglieder. Je angefangene 25 Kammermitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Die Tätigkeitsarten, Fachrichtungen sowie sämtliche Regionen des Landes sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Wahl zur Vertreterversammlung wird nach Wahlgruppen durchgeführt:

- |               |  |
|---------------|--|
| Wahlgruppe 1: | freischaffende Architekten   |
| Wahlgruppe 2: | freischaffende Innenarchitekten  |
| Wahlgruppe 3: | freischaffende Landschaftsarchitekten  |
| Wahlgruppe 4: | freischaffende Stadtplaner   |
| Wahlgruppe 5: | angestellt oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner |
| Wahlgruppe 6: | baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner                          |

Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus, rückt ein neues Mitglied nach Maßgabe des § 17 der Wahlsatzung nach.

(3) Die Einberufung zur Sitzung der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 19 Absatz 3 ArchInG M-V.

(4) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Tagesordnung
2. Rederecht
3. Abstimmungsregeln und
4. Protokoll

(5) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätz-

lich in den Sitzungen der Vertreterversammlung.

(6) In eilbedürftigen Angelegenheiten können abweichend von Absatz 5 Beschlüsse der Vertreterversammlung vom Präsidenten auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit zuzuleiten. Diese Mitteilung muss eine Frist enthalten, innerhalb derer die Stimmabgabe der AK M-V zugehen muss. An diesem Verfahren müssen mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung teilnehmen. Im Übrigen findet § 20 Absatz 2 und 3 ArchInG M-V entsprechende Anwendung.

Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bekannt zu geben.

#### § 7 Versorgungswerk

(1) Die AK M-V errichtet kein eigenes Versorgungswerk. Sie tritt dem Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen bei. Das Nähere regelt die Anschlussatzung.

(2) Der Eintragungsausschuss der AK M-V ist hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen für Personen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 ArchInG M-V zuständig.

#### § 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, ein weiteres Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat, und acht weiteren Mitgliedern.
2. Der Präsident muss freischaffendes Mitglied der AK M-V sein. Ein Vizepräsident muss freischaffendes Mitglied sein.
3. Die Wahlgruppen nach § 6 Absatz 1 haben unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand. Für jeweils mehr als 100 eingetragene Mitglieder hat jede Gruppe Anspruch auf ein weiteres Vorstandsmitglied, sofern die Gesamtzahl aller zu besetzenden Vorstandsämter nicht überschritten wird. Die Gruppengröße bestimmt sich nach den eingetragenen Architekten ihrer Fachrichtungen und Stadtplanern zum Stichtag 31.12. des Jahres vor der Wahl. Steht für eine der genannten Gruppen kein Kandidat zur Verfügung, sind die entsprechenden Interessen dieser Gruppen durch einen der Vizepräsidenten zu vertreten.

(2) Wahl und Abwahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung aus den Mitgliedern der AK M-V gewählt.
2. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der durch den Vorstand spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin berufen wird. Zugleich mit dem Wahlleiter beruft der Vorstand zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlleiter steht dem Wahlausschuss vor und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl verantwortlich.
3. Der Vorstand veröffentlicht spätestens sechs Wochen vor der Wahl einen Wahlaufdruck. Dieser enthält:
  1. Tag, Ort und Zeit der Wahl,
  2. Angaben über die zu wählenden Positionen,
  3. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen und
  4. Einreichung und Inhalt von Wahlvorschlägen.
4. Wahlvorschläge müssen vorrangig in der Geschäftsstelle eingereicht werden oder bis zum TOP Vorstandswahl in der Sitzung der Vertreterversammlung beim Vorstand. Der Wahlvorschlag muss enthalten: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Wohnanschrift, Tätigkeitsart, Fachrichtung, Wahlgruppe und Position im Vorstand der Kandidatur des Bewerbers. Des Weiteren muss der Bewerber schriftlich zustimmen oder zu Protokoll der Vertreterversammlung erklären, das Amt annehmen zu wollen.
5. Die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Wahlvorschläge werden tagesaktuell in einer Liste erfasst und öffentlich in der Geschäftsstelle ausgelegt.
6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet in folgender Reihenfolge statt:
  1. Präsident
  2. Vizepräsident

3. Vizepräsident

4. ein weiteres Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat,

5. weitere Vorstandsmitglieder.

7. Jeder Wahlberechtigte wählt in geheimer und direkter Wahl, indem er in der Liste der Kandidaten den Namen des zu Wählenden ankreuzt. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel mehr Namen als zu wählende Personen angekreuzt oder weitere Zusätze enthalten sind. Die Wahl kann auf Vorschlag des Wahlleiters offen durchgeführt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Wahlberechtigter widerspricht.

8. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreter erhält. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

9. Die Vorstandswahl ist abgeschlossen, wenn alle Mitglieder gewählt sind. Der Wahlleiter fertigt eine Niederschrift und stellt das Wahlergebnis fest. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Sie ist eine Woche nach der Wahl für eine Woche in der Geschäftsstelle einsehbar und wird den Mitgliedern auf Anforderung zugesandt. Der Wahlleiter veröffentlicht das Ergebnis im Deutschen Architektenblatt.

10. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte oder von der Wahl Betroffene innerhalb von drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen (Ausschlussfrist). Einsprüche gegen die Wahl sind an den Wahlleiter zu richten und zugleich schriftlich innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.

Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss endgültig.

11. Kommt der Wahlausschuss zu dem Ergebnis, dass der Einspruch begründet ist, so erklärt er die Wahl insoweit für ungültig.

Die Wahl ist, insoweit sie für ungültig erklärt wurde, zu wiederholen.

12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode ausscheidet.

13. Anträge über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen. Die Vertreterversammlung beschließt über einen solchen Antrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 ArchInG M-V.

14. Die Stimmzettel sind ein Jahr in der Geschäftsstelle der AK M-V zu verwahren und dann zu vernichten.

#### § 9 Ausschüsse, Fachgruppen

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Bildung der im ArchInG M-V vorgesehenen Ausschüsse und wählt deren Mitglieder.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können weitere Ausschüsse und Fachgruppen gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Kammermitglieder sein, sofern nicht im ArchInG M-V Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Vertreterversammlung. In den Ausschüssen sollen die verschiedenen Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein, sofern nicht im ArchInG M-V Abweichendes bestimmt ist. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Für die Durchführung der Wahlen bzw. der Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Durchführung der Ausschusssitzungen gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.

#### § 10 Finanzwesen

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanzwesen gilt der Grundsatz der Wirtschaftlich-

keit und Sparsamkeit. Die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung sind zu beachten.

Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Geschäftsführers und des weiteren Vorstandsmitglieds, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat, vom Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufgestellt und der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder durch die ein vorgesehener Ansatz überschritten wird, dürfen nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung des Präsidenten geleistet werden. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Ein Nachtrag zum Haushalt ist nur aufzustellen, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblich sind oder wenn sie den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes in Frage stellen.

(4) Das weitere Vorstandsmitglied, welches die Funktion des

Schatzmeisters innehat, gibt der Vertreterversammlung einen Bericht zur Haushaltsrechnung sowie zum Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer.

(5) Die Vertreterversammlung entlastet den Vorstand für das Rechnungsjahr.

(6) Der Wirtschaftsprüfer oder der vereidigte Buchprüfer wird jährlich von der Vertreterversammlung gewählt.

**§ 11 Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen und Ordnungen der AK M-V sowie deren Änderungen werden vom Präsidenten mit Angabe des Datums unterzeichnet und sofern eine Genehmigungspflicht durch das ArchInG M-V vorgeschrieben ist, mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt oder den Kammermitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt.

**§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Berufs- und Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der AK M-V vom 11. Mai 2004, die durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. April 2008 geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 28.04.2010

Joachim Brennecke, Präsident

Genehmigt durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung am 7. Mai 2010.

# Gebührensatzung der Architektenkammer M-V

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchInG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 24. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt für die nachfolgend aufgeführten Leistungen Gebühren.

Die Gebühr beträgt:

- 1 Verfahren zur Eintragung/Löschung für natürliche Personen
  - 1.1 für Eintragungsverfahren in die Architekten-/Stadtplanerliste nach § 4 ArchInG M-V
    - 1.1.1 nach Absatz 1310,00 EUR
    - 1.1.2 nach Absatz 2 bis 4 450,00 EUR
    - 1.1.3 nach Absatz 5 1.900,00 EUR
    - 1.1.4 nach Absatz 6 770,00 EUR
    - 1.1.5 nach Absatz 8 205,00 EUR
  - 1.2 wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 1.1.1 bis 1.1.5 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war 100,00 EUR
  - 1.3 sofern der Antragsteller bereits eine Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit zur Aufnahme in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ArchInG M-V beantragte, für den Abschluss des Eintragungsverfahrens unter Anrechnung der nach Nummer 8.1 bereits getätigten Prüfungsgebühr 100,00 EUR
  - 1.4 für die Umschreibung innerhalb der Architekten-/Stadtplanerliste 105,00 EUR
  - 1.5 für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste nach § 12 Absatz 1 ArchInG M-V
    - 1.5.1 nach Nummer 1, 3 und 4 105,00 EUR
    - 1.5.2 nach Nummer 5 und 6 385,00 EUR
    - 1.5.3 nach Nummer 2 ohne
  - 1.6 für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste nach § 12 Absatz 2 ArchInG M-V 385,00 EUR
  - 1.7 in besonderen Fällen
    - 1.7.1 im Fall des Lösungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 10,00 EUR
    - 1.7.2 im Fall des Eintragungsverfahrens nach § 4 Absatz 2 und 3 50,00 EUR
- 2 Verfahren zur Eintragung/Löschung für Gesellschaften
  - 2.1 für Eintragungsverfahren in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 1 und 2 ArchInG M-V 1025,00 EUR
  - 2.2 für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 5 Nummer 1 und 2 ArchInG M-V 105,00 EUR
  - 2.3 für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 5 Nummer 3 bis 6 ArchInG M-V 385,00 EUR
  - 2.4 für die jährliche Prüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern 100,00 EUR
  - 2.5 wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 2.1 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war 100,00 EUR
  - 2.6 für die Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit von Gesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis nach Nummer 2.1
    - Die Gebühr wird auf die Gebühr nach Nummer 2.1 angerechnet, falls es in der Folge der Vorprüfung zu einem Eintragungsverfahren kommt. 100,00 EUR
- 3 Aufnahme in das Verzeichnis auswärtiger Architekten/Stadplaner

- 3.1 für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadplaner nach § 3 Absatz 1 bis 3 ArchInG M-V 310,00 EUR
- 3.2 für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadplaner nach § 3 Absatz 5 ArchInG M-V 900,00 EUR
- 3.3 für das Ausstellen einer Verlängerungsbescheinigung für das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadplaner nach § 3 Absatz 3 Satz 7 ArchInG M-V 205,00 EUR
- 4 Verfahren zur Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner
  - 4.1 für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 2 ArchInG M-V mit Vorlage eines Zertifikats über den erfolgreich absolvierten Brandschutzlehrgang mit anerkannten Lehrinhalten 110,00 EUR
  - 4.2 für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 2 ArchInG M-V ohne Nachweis eines absolvierten Brandschutzlehrgangs nach Nummer 4.1, die die Prüfung von eingereichten Unterlagen erfordern 310,00 EUR
  - 4.3 für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 3 ArchInG M-V 110,00 EUR
  - 4.4 für die Überprüfung des Nachweises der Eintragung in einer anderen Kammer nach § 3 Absatz 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern 50,00 EUR
- 5 Verfahren zur Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner
  - 5.1 für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 1 ArchInG M-V mit Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung mittels Prüfung eingereicherter Unterlagen 210,00 EUR
  - 5.2 für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 3 ArchInG M-V 110,00 EUR
  - 5.3 für die Überprüfung des Nachweises der Eintragung in einer anderen Kammer nach § 3 Absatz 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern 50,00 EUR
- 6 Ehrenverfahren
  - 6.1 für das Verfahren vor dem Ehrenausschuss 770,00 EUR
    - zuzüglich der angefallenen Auslagen
  - 6.2 wenn das Verfahren vor Einleitung des Hauptverfahrens eingestellt wird 200,00 EUR
    - zuzüglich der angefallenen Auslagen
- 7 Schlichtungsverfahren
  - 7.1 Die Gebühr des Verfahrens richtet sich nach dem festgestellten Streitwert.
    - 7.1.1 Grundgebühr 310,00 EUR
      - 7.1.2 von dem 10 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2,5 %
      - 7.1.3 von dem 20 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2,0 %
      - 7.1.4 von dem 40 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1,5 %
      - 7.1.5 von dem 75 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1,0 %
      - 7.1.6 von dem 125 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,5 %
    - 7.2 Wird der Antrag vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses zurückgenommen, beträgt die Gebühr 25,00 EUR
- 8 Sonstige Leistungen
  - 8.1 für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen zur Aufnahme in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ArchInG M-V 210,00 EUR
  - 8.2 für Auskünfte und Ausstellen von Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 ArchInG M-V 105,00 EUR
  - 8.3 für die Eintragung in Fachverzeichnisse nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchInG M-V 50,00 EUR
  - 8.4 für die Prüfung und Anerkennung externer Fortbildungsangebote nach § 4 Absatz 2 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern 80,00 EUR
  - 8.5 Gebühren für die Erteilung von Auskünften oder Stellungnahmen

8.5.1	durch den Geschäftsführer je angefangene ½ Stunde	22,50 EUR	(2) Beantragt ein Kammermitglied, welches aus Gründen des Absatzes 1 auf eigenen Antrag hin gelöscht wurde innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste erneut die Eintragung und handelt es sich um den Fall einer so genannten Regeleintragung, wird eine geminderte Verfahrensgebühr nach § 1 Satz 2 Nummer 1.7.2 erhoben.
8.5.2	durch Referenten je angefangene ½ Stunde	18,00 EUR	(3) Die Frist von drei Jahren nach Absatz 2 kann durch den Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende, persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiter bestehen.
8.5.3	durch sonstige Mitarbeiter je angefangene ½ Stunde	15,50 EUR	<b>§ 5 Vorschuss</b>
8.5.4	durch den Justiziar der Kammer je angefangene ¼ Stunde	37,50 EUR	(1) Die Bearbeitung durch die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ist von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühr abhängig.
8.6	Nachforschungen zur Ermittlung der zustellungs-fähigen Anschrift zur ordnungsgemäßen Führung der Architekten-/Stadtplanerliste	30,00 EUR	(2) Eine Bearbeitung vor Zahlung des Vorschusses erfolgt regelmäßig nicht.
8.7	Zweitausfertigung der Eintragungsurkunde	30,00 EUR	(3) Von Absatz 2 kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.
8.8	Zweitausfertigung des Mitgliedsausweises	10,00 EUR	<b>§ 6 Fälligkeit</b>
8.9	Anfertigung eines weiteren Architektenstempels	22,50 EUR	Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.
8.10	für die Ausstellung von Bescheinigungen, die nicht unter Nummer 8.2 fallen	10,00 EUR	<b>§ 7 Zahlungsverzug</b>
8.11	für Beglaubigungen	12,50 EUR	(1) Fällige Forderungen werden unter Erhebung einer Mahngebühr von fünf Euro und einer einmaligen Fristsetzung angemahnt.
8.12	für Abschriften je angefangene Seite	3,00 EUR	(2) Wird die Forderung nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen, wird das Verwaltungsverfahren ohne weitere Ankündigung eingeleitet. Die Kosten für das Verwaltungsverfahren fallen dem Schuldner zu.
8.13	Fertigung von Kopien		<b>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
8.13.1	je A4 Seite (schwarz/weiß)	0,05 EUR	(1) Die Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
8.13.2	je A4 Seite (farbig)	0,50 EUR	(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12. November 2005, die durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11. November 2006 geändert worden ist, außer Kraft.
8.13.3	je A3 Seite (schwarz/weiß)	0,10 EUR	Schwerin, den 28.04.2010
8.13.4	je A3 Seite (farbig)	1,00 EUR	Joachim Brennecke, Präsident

## § 2 Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

## § 3 Erlass der Gebühren

(1) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren im Einzelfall erlassen werden.

(2) Kammermitglieder sind von Gebühren nach § 1 Satz 2 Nummer 8.5.1 bis 8.5.3 befreit.

## § 4 Minderung der Gebühren

(1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste, wird eine geminderte Lösungsgebühr nach § 1 Satz 2 Nummer 1.7.1 erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden, persönlichen Gründe ist gegenüber der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

# Fortbildungssatzung der Architektenkammer M-V

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchInG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 24. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Die Fort- und Weiterbildung der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sichert die umfassende und qualitätsvolle Erfüllung der in § 1 ArchInG M-V definierten Berufsaufgaben der Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend AK M-V genannt.

## § 1 Fortbildungsverpflichtung

(1) Zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 i. V. m. § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchInG M-V besteht für alle Kammermitglieder die Verpflichtung, sich so fortzubilden, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.

(2) Befreit von der Pflicht zur Fortbildung sind Mitglieder, die

1. nach vollendetem 67. Lebensjahr ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchInG M-V nicht mehr ausüben oder
2. wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beruflich tätig sind.

(3) Während der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 ArchInG M-V) sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

## § 2 Themen der Fortbildung

(1) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten der Kammermitglieder wählen diese in eigener Verantwortung Themen ihrer Fort- und Weiterbildung aus.

(2) Zu den Themen der Fortbildung in der AK M-V zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes des Archi-

tekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.

## § 3 Fortbildungsformen

Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind

1. Seminare,
2. Lehrgänge,
3. Kongresse, Tagungen und Symposien,
4. Fachmessen und Fachexkursionen,
5. E-Learning (elektronisches Selbststudium mit Nachweis),
6. Referententätigkeit der Kammermitglieder vor einem Auditorium (z. B. Seminare).

## § 4 Qualitätssicherung

(1) Die Eignung von Fortbildungsangeboten wird für folgende Veranstalter unterstellt:

1. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien,
2. Verbände und Netzwerke des Berufsstandes,
3. behördeninterne Fortbildungsträger,
4. Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Gewerbliche und sonstige Anbieter von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können sich bei der AK M-V gebührenpflichtig anerkennen lassen. Die Überprüfung der Eignung von Anbietern nach Satz 1 erfolgt durch den Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der AK M-V auf Antrag. Näheres über die Kosten regelt die Gebührensatzung der AK M-V.

(3) Der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der AK M-V entscheidet über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen als Fortbildungsnachweis, die nicht von den nach den Absätzen 1 und 2 allgemein anerkannten Veranstaltern organisiert und durchgeführt wurden.

## § 5 Fortbildungsstunden

(1) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder acht Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr.

(2) Für Ganztagsveranstaltungen werden acht Fortbildungsstunden anerkannt, im Übrigen anteilige Stundenzahl entsprechend der Länge der Veranstaltung. Besuche von Fachmessen, die Teilnahme an Fachexkursionen, eigene Referententätigkeit etc. werden beim Nachweis des zeitlichen Aufwandes mit bis zu acht Fortbildungsstunden pro Tag anerkannt.

(3) Für die nach § 4 Absatz 1 ArchInG M-V als Eintragungsvoraussetzung in die Architekten- und Stadtplanerliste während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen gelten als Mindestforderung 16 Fortbildungsstunden pro Jahr der in § 3 genannten Themenbereiche.

## § 6 Fortbildungsnachweis

(1) Die Kammermitglieder der AK M-V haben den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsstelle der AK M-V selbstständig zu erbringen.

(2) In einem zweijährigen Zyklus sind mindestens 16 Fortbildungsstunden durch die Kammermitglieder unaufgefordert bis zum 1. März des Folgejahres nachzuweisen, beginnend mit dem 1. Januar 2010. Die Zwei-Jahres-Frist beginnt bei Kammermitgliedern, die nach dem 1. Januar 2010 Mitglied werden am 1. Januar des auf die Eintragung folgenden Jahres.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen sind durch eine Teilnahmebestätigung, aus der Thema, Inhalt, Datum und Dauer der Veranstaltung sowie Name und Qualifikation des Referenten ersichtlich sind, nachzuweisen.

(4) Zum Führen eines Fortbildungskontos je Kammermitglied schafft die AK M-V durch die Geschäftsstelle für ihre Mitglieder die Möglichkeit, dass die entsprechenden Nachweise in einem Mitgliedsprofil im internen Bereich der Homepage der AK M-V eingestellt werden können.

(5) Das Fortbildungskonto enthält statistische und themenbezogene Angaben zu den nachgewiesenen Fortbildungsveranstaltungen.

#### § 7 Kontrolle der Fortbildung

(1) Die Geschäftsstelle der AK M-V wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu

überprüfen und bei Versäumnissen den Nachweis nachzufordern.

(2) Die Nachfrist für den Nachweis beträgt sechs Monate.

#### § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwerin, den 28.04.2010

Joachim Brennecke, Präsident

## Erste Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer M-V

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 6 Absatz 4 der Berufs- und Hauptsatzung hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 24. April 2010 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 1999 und 25. März 2000 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 5/2000 S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur ordentlichen Versammlung ist die Einladung den Mitgliedern schriftlich oder in Textform mit einer Frist

von vier Wochen zuzusenden, wobei für die Rechtzeitigkeit des Zugangs im Postverkehr das Datum des Poststempels und im Übrigen das Datum des Sendeprotokolls maßgeblich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 ArchG M-V“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 ArchIngG M-V“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „eine“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Sechs-Wochenfrist des § 17 Absatz 3 ArchG M-V“ werden durch die Wörter „Zwei-Monats-Frist des § 19 Absatz 3 ArchIngG M-V“ ersetzt.

bbb) Im 2. Anstrich wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Versammlungsleiter“

durch das Wort „Sitzungsleiter“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „ArchG oder Hauptsatzung“ durch die Wörter „ArchIngG M-V oder die Berufs- und Hauptsatzung oder diese Ordnung“ ersetzt.

4. In § 12 wird das Wort „Versammlungsleiter“ durch das Wort „Sitzungsleiter“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „bzw. elektronischen“ und nach dem Wort „Poststempels“ ein Komma und die Wörter „Datum des Sendeprotokolls“ eingefügt.

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 28. April 2010

Joachim Brennecke, Präsident

#### Impressum:

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin, Telefon +49 385 59079-0, Telefax +49 385 59079-30, info@ak-mv.de, www.ak-mv.de, Verantwortlich: Dipl.-Ing. Reinhard Dietze. Das Deutsche Architektenblatt ist laut § 11 der Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern offizielles Bekanntmachungsorgan der Kammer.